

**Satzung der Stadt Siegen über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
60.010	Abteilung 4/1 Straße und Verkehr	25.09.2019

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I Seite 1714) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Siegen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Siegen.

Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Straßenraumes

- über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Gehwegflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m
- oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu der in § 4 Abs. 1 genannten Höhe.

2. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

Die Verkehrsteilnehmer dürfen hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B.
 - a) Gebäudesockel, Fundamente, Fensterbänke, Gesimse und ähnliche Bauteile im notwendigen Umfang, die bis zu einer Tiefe von 0,15 m in den Verkehrsraum hineinragen und den Gemeingebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen.
 - b) Kellerlichtschächte im notwendigen Umfang (Licht-, Luft- und Ladeschächte), die niveaugleich in Gehwegen und Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehweg errichtet werden.
 - c) Vordächer, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer einschließlich baugenehmigungsfreie Anlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sowie über Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehweg ab 2,50 m Höhe, sofern ortsübliche Maße nicht überschritten werden und der Gemeingebrauch hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Markisen und ähnliche Bauteile gelten die genannten Abstände im heruntergelassenen Zustand.
2. bauaufsichtlich genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Werbeanlagen für Geschäftsanlieger an der Stätte der Leistung, die vorübergehend (tage-/stundenweise während der Ladenöffnungszeiten) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden im Gehwegbereich bei Straßen mit separater Fahrbahn und Hochbordgehweg aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie mindestens 1,60 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, sofern hierdurch der Gemeingebrauch und die Bewegungsmöglichkeit von Menschen mit Behinderung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen.

Die nach den Ziffern 1 - 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern.

§ 5

Freistellung von der Erlaubnispflicht in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehweg

1. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Werbeanlagen für Geschäftsanlieger an der Stätte der Leistung, die vorübergehend (tage-/stundenweise während der Ladenöffnungszeiten) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen in Fußgängerbereichen oder Gehweg aufgestellt werden, können auf Antrag von der Erlaubnispflicht freigestellt werden, wenn hierdurch der Gemeingebrauch und die Barrierefreiheit nicht wesentlich eingeschränkt werden.
2. Werden die von der Erlaubnispflicht freigestellten Sondernutzungen flächenmäßig überschritten, gilt die Gesamtfläche als erlaubnispflichtige Sondernutzung.
3. Die Überlassung der von der Erlaubnispflicht freigestellten Sondernutzung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen und nach § 5 von der Erlaubnispflicht freigestellte Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern.

§ 7

Belange von Menschen mit Behinderung

Sondernutzungen werden nicht erteilt, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

Das ist immer der Fall, wenn

1. Wartebereich und Zuwegung von Querungsanlagen in Furtlänge und Gehwegbreite nicht freigehalten werden;
2. das Blindenleitsystem, bestehend aus Leit-, Auffang- und Warnstreifen, Aufmerksamkeits-, Richtungs- und Warnmeldern, nicht wie folgt freigehalten wird:
 - a) Auslagen und Aufsteller ohne feste Verbindung mit dem Boden oder einer baulichen Anlage - Mindestabstand zum Leitsystem 0,60 m.
 - b) Gastronomiemobiliar (Tische, Stühle, Theken, Dekoration) ohne feste Verbindung zum Boden - Mindestabstand zum Leitsystem 0,60 m.

§ 8

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch und die Barrierefreiheit nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.

§ 9

Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Siegen zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Eine Beantragung zugunsten Dritter ist nur mit deren schriftlich nachgewiesenem Einverständnis zulässig.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 10

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf zugunsten des Antragstellers erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Nutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Eine Übertragung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
2. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Eine Genehmigung oder Erlaubnis aufgrund anderer gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften ersetzt nicht die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 11

Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 14

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Haftung

Für Schäden, die der Stadt Siegen oder Dritten aus einer Sondernutzung oder sonstigen Benutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 16**Märkte und öffentliche Einrichtungen**

1. Öffentliche Märkte fallen nicht unter diese Satzung. Für sie gelten besondere Marktordnungen und Gebührensatzungen.
2. Einrichtungen der Straßenbaulastträger, die innerhalb von Verkehrsräumen liegen, sind weder Sondernutzung noch sonstige Benutzung.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis, soweit sie nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist, benutzt,
 - 1.2 den nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 - 1.3 entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW
 - a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung (2. Änderungssatzung vom 22.01.2020) tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegen vom 20.12.2000 außer Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 31.01.2020 öffentlich bekannt gemacht. +++

Gebührentarif

zu § 11 der Satzung der Stadt Siegen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Bemessung der Gebühren werden drei Gebietszonen festgesetzt, die sich aus den im Anhang befindlichen Plänen ergeben:

Gebietszone I umfasst die auf dem Plan (Anlage 1) rot markierten Flächen.

Gebietszone II umfasst die auf den Plänen (Anlagen 1 und 2) blau markierten Flächen.

Gebietszone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

2. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Gebietszone I.

Im Bereich der Gebietszone II ermäßigen sich diese Gebühren um 25 %, in der Gebietszone III um 50 %.

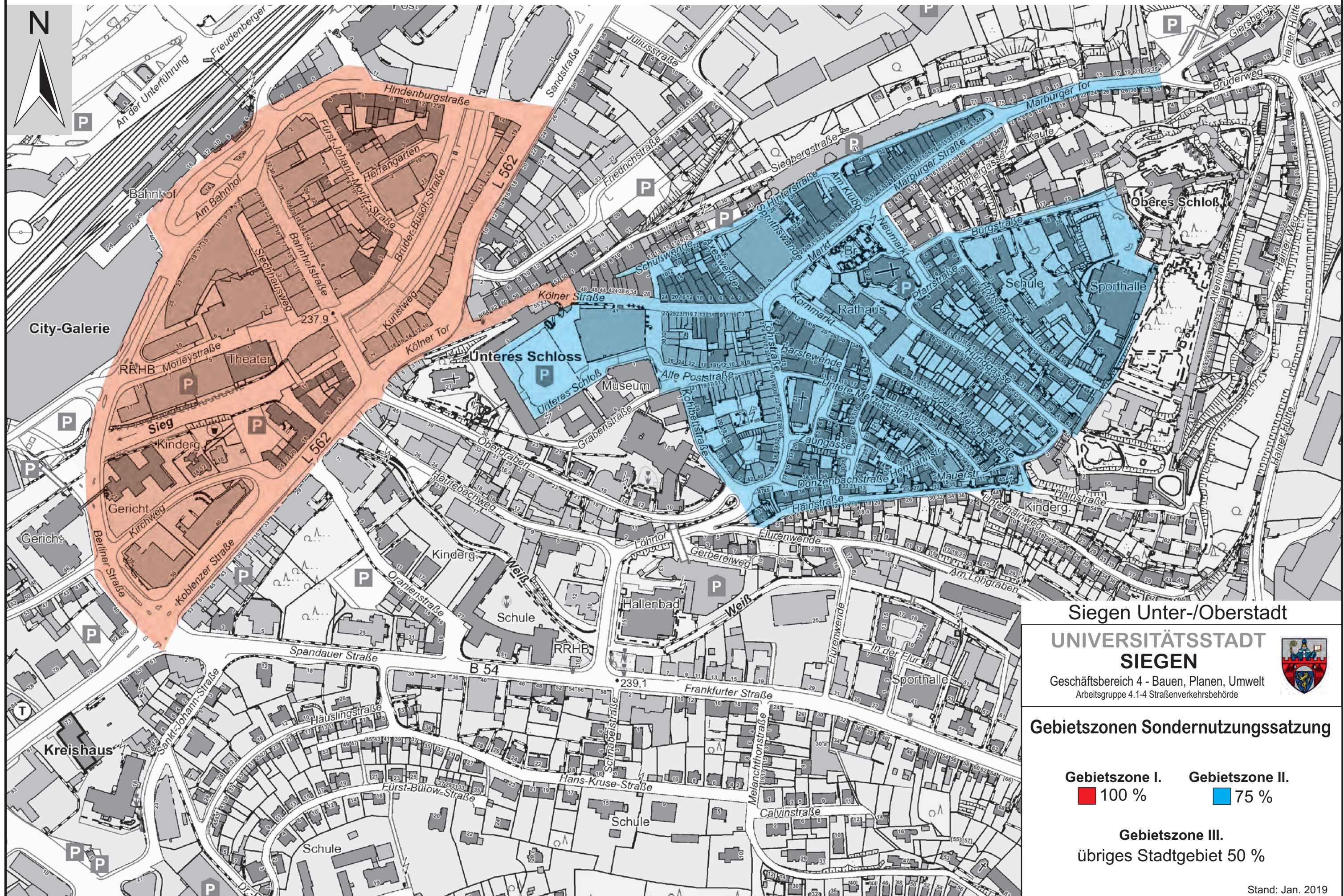
Für Werbetafeln (sog. Kundenstopper) nach Tarif-Nr. 5 werden im gesamten Stadtgebiet 10,00 EUR pro Stück im Monat erhoben.

3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 EUR. Bei der Nutzung von Stromabgabestellen wird verbrauchsunabhängig eine Mindestgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

B. Gebühren

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung vom 25.09.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Gebührenmaßstab je qm
1	Straßencafés und ähnliche gastronomische Einrichtungen	0,20 EUR/Tag
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden und nicht unter Tarif-Stelle 1 fallen	0,20 EUR/Tag
3	Verkaufseinrichtungen, die über den Rahmen hinausgehen, der nach § 4 erlaubnisfrei ist	2,00 EUR/Tag
4	Warenauslagen vor einem Geschäft	0,30 EUR/Tag
5	Werbetafel ("Kundenstopper") vor einem Laden im gesamten Stadtgebiet	10,00 EUR/ monatlich pro Stück
6	Verkauf von Weihnachtsbäumen	0,35 EUR/Tag
7	Verkaufswagen ohne festen Standort im Reisegewerbe	2,00 EUR/Tag
8	Imbisseinrichtungen	2,00 EUR/Tag
9	Einrichtungen von Kirmesveranstaltungen	
9.1	Fahr- und Schaugeschäfte	0,20 EUR/Tag
9.2	Tanz- und Bierzelte	0,20 EUR/Tag
9.3	Verkaufsgeschäfte	0,20 EUR/Tag
10	Baustelleneinrichtungen, wie Gerüste, Arbeitswagen, Baubuden, Baumaschinen und -geräte, Materiallagerungen, Container, Bauzäune etc., die über den Rahmen hinausgehen, der nach § 3 erlaubnisfrei ist	0,10 EUR/Tag
11	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 14 fällt	0,10 EUR/Tag
12	Kraftwagen, Mobillifte, hydraulische Hebebühnen	0,10 EUR/Tag
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
13.1	Pkw (Mittelwert 6 qm)	0,80 EUR/Tag
13.2	Lkw (Mittelwert 10 qm)	0,90 EUR/Tag
13.3	Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	0,65 EUR/Tag
14	Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände kirchlicher oder gemeinnütziger Organisationen mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes oder politische Parteien	./.
15	Werbestände ohne Gebührenbefreiung	5,00 EUR/Tag Mindestbetrag: 50,00 EUR/Tag
16	Straßenmusikanten und Schaustellungen (Kleinkunst)	./.
17	Allgemeine eingeführte Hinweisschilder, die der Hauptsache der besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer dienen	./.
18	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	0,10 bis 2,00 EUR/Tag



Siegen Unter-/Oberstadt

**UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN**

Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-4 Straßenverkehrsbehörde



Gebietszonen Sondernutzungssatzung

Gebietszone I. 100 %
Gebietszone II. 75 %

Gebietszone III.
übriges Stadtgebiet 50 %

